

BGer 9C_767/2008 vom 3. Oktober 2008

Bundesgericht, 2008-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_767_2008

FR: TF 9C_767/2008 du 3 octobre 2008

IT: TF 9C_767/2008 del 3 ottobre 2008

Erwägungen

E. 1.1

Streitig ist, ob der Beschwerdegegner unter revisionsrechtlichen Gesichtspunkten (Art. 17 Abs. 1 ATSG) über Juli 2007 hinaus Anspruch auf eine Viertels-Invalidenrente (Art. 28 IVG) hat. Konkret geht es um die Frage, ob bis zur Verfügung vom 6. Juni 2007 - verglichen mit den Verhältnissen, wie sie der letzten vorangegangenen rechtskräftigen Verfügung mit vollständiger Anspruchsklärung (vom 8. Mai 2001; vgl. BGE 133 V 108) zugrunde gelegt wurden - eine anspruchserhebliche Veränderung in den medizinischen oder erwerblichen Gegebenheiten eingetreten ist.

E. 1.2

Das kantonale Gericht hat die zur Beurteilung des Leistungsanspruchs einschlägigen Rechtsgrundlagen zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen. Neue medizinische Festlegungen sind revisionsrechtlich nur bedeutsam, wenn sie eine tatsächliche Veränderung der - hier gesundheitlichen - Verhältnisse zum Ausdruck bringen. Hingegen stellt die bloss andere, abweichende Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts keine revisionsbegründende oder im Rahmen der Revision relevante Änderung dar (BGE 112 V 371 S. 372 unten; SVR 2004 IV Nr. 5 S. 13 E. 2 [I 574/02]).

E. 1.3

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2.1

Das kantonale Gericht stellte fest, eine Würdigung des medizinischen Dossiers vermittele kein schlüssiges Bild in dem Sinne, dass sich seit der ursprünglichen Verfügung eine wesentliche Änderung des Gesundheitszustandes eingestellt hätte. Die von den Sachverständigen im Spital X. _____ (Gutachten vom 1. Februar 2007) verzeichnete Besserung bezüglich einer Beweglichkeitseinschränkung der Halswirbelsäule mit radikulärem sensomotorischem Defizit (vgl. Gutachten der Neurochirurgin Dr. A. _____ vom 19. Mai 2000) ergebe sich, anders als der Ausgangsbefund, nicht aus objektivierender bildgebender Diagnostik. Die Diskrepanz zwischen subjektiven Angaben des Versicherten und den ärztlich erhobenen Befunden werde nicht gutachtlich geklärt. Bei gleicher Diagnosestellung bleibe zweifelhaft, ob sich die Arbeitsfähigkeit des Versicherten tatsächlich verbessert habe. Vielmehr sei davon auszugehen, die gesundheitliche Einschränkung sei nunmehr anders eingeschätzt worden. Eine massgebende Besserung des Gesundheitszustands sei nicht überwiegend wahrscheinlich und mithin kein Revisionsgrund gegeben.

E. 2.2

Die vorinstanzliche Feststellung, eine wesentliche Veränderung des Gesundheitszustands des Beschwerdegegners sei nicht erstellt, betrifft eine Tatfrage. Deren Beantwortung ist, sofern nicht offensichtlich unrichtig, für das Bundesgericht verbindlich (oben E. 1.3). Die in der Beschwerdeschrift enthaltenen Ausführungen weisen nicht auf offensichtliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung hin. Auch bei Durchsicht der Akten ergibt sich kein augenfälliger Mangel der entscheidungserheblichen Tatsachen: Die Beschwerdeführerin übt in erster Linie Kritik an der vorinstanzlichen Argumentation, die gutachtlichen Feststellungen der Mediziner des Spitals X. _____ seien im Gegensatz zur früheren ärztlichen Einschätzung der Frau Dr. A. _____ nicht durch bildgebende Verfahren untermauert. Sie lässt dabei unberücksichtigt, dass dieser Umstand die vorinstanzliche Auffassung, es sei bloss eine andere Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts gegeben (oben E. 1.2), stützt. Insgesamt sind die entscheidungserheblichen Feststellungen des kantonalen Gerichts nicht offensichtlich unrichtig. Da keine weiteren Fragen streitig sind, hält der angefochtene Entscheid ohne Weiteres vor Bundesrecht stand.

E. 3

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.